

Gerald Kiefer

Mit Schüler/innen sicher unterwegs – Sicherheit bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen



Rechtliche Grundlagen der Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und Sicherheitsratschläge für Wanderungen, Schullandheimaufenthalte und Klassenfahrten

Als im Zuge der Proteste gegen die Erhöhung der Lehrerdeputate an vielen Gymnasien die außerunterrichtlichen Veranstaltungen von den Kollegien auf eine „Streichliste“ gesetzt wurden, war in den Diskussionen eine merkwürdige Ambivalenz zu spüren – eine Zwiespältigkeit, bei der sich Gefühle der Entlastung und des Verlustes überlagerten.

Der Eindruck der Befreiung von einer drückenden Bürde entstand, weil viele Kolleginnen und Kollegen schon immer große Unsicherheit empfanden bei rechtlichen Fragen des **Versicherungsschutzes** und der **Haftung**, bei Fragen des Umfangs ihrer **Aufsichtsverpflichtungen** und ihrer **Informationspflichten** gegenüber Eltern.

Tatsächlich wähen sich viele Lehrkräfte in einer „juristischen Grauzone“, wenn sie mit ihrer Schulklasse das schützende Schulgelände verlassen: „Ich habe mich schon oft gefragt: Was passiert mir, wenn was passiert?“

Verlustgefühle wurden wahrgenommen und thematisiert, weil vielen Kolleginnen und Kollegen wissen, dass gerade außerhalb der Unterrichts- und Fachräume die **persönliche Begegnung** mit Schülerinnen und Schülern gelingen kann, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass auf Klassenfahrten und Landheimaufenthalten **zwischenmenschliche Beziehungen** enger gestaltet, die **Vertrauens- und Solidaritätsbasis** gefestigt, das Selbstverständnis der Klassengemeinschaft und das **Selbstwertgefühl** der Schüler/innen nachhaltig gefördert werden können.

Nicht nur die Ausweitung der unterrichtlichen Verpflichtungen infolge der Erhöhung des Deputats sondern auch gerade ein AUV-Boykott als Reaktion darauf würde die erzieherische Arbeit an den Schulen daher empfindlich beeinflussen: „Wir würden etwas ungeheuer Wertvolles aufgeben – genau das, was Schule

lebendig und liebenswert macht, etwas, das nachhaltig und nachweisbar pädagogische Wirkung zeitigt.“

Festzuhalten bleibt:

1. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der **Erfüllung der erzieherischen Aufgaben** unserer Schulen ein hoher Stellenwert zu. Exkursionen, Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte stärken den Zusammenhalt der Klassengemeinschaft und die Persönlichkeit des einzelnen Schülers.
2. Die Kenntnis und die **Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen** sowie eine langfristige und **sorgfältige Planung der Veranstaltung** können Lehrkräfte, die die Risiken kennen und um die besondere Verantwortung einer solchen Unternehmung wissen, spürbar entlasten. Es liegt in ihrem pädagogischen Geschick, einen vertretbaren Mittelweg zwischen einer restlosen Verplanung der Schüler und dem nicht akzeptablen Motto „Das wird schon gut gehen!“ zu finden.

Die folgende Zusammenstellung bietet nicht den Rahmen für eine breite Erörterung aller rechtlicher Bestimmungen oder eine umfassende Darstellungen aller Veranstaltungsformen. Als empfehlenswerte weiterführende Informationsquellen sei deshalb auf zwei Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallkassen und der GEW verwiesen:

- Über die einschlägigen Vorschriften (Rechtsgrundlagen, Aufsichtspflicht, Unfallverhütung, Haftungsfragen, Rechte und Pflichten der Lehrkräfte) informiert in kompakter und gut strukturierter Weise der GEW-Reader „AUV: Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ (ISBN: 3-922366-36-8).
- Zu den außerunterrichtlichen Veranstaltungen gehören Wanderungen, Radwanderungen, Exkursionen und Ausflüge, Chor-, Orchester- und Sporttage, Besuche von Musik-, Sport- und Theateraufführungen, Klassen- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte und Zeltlager, Ski-Schullandheime und Ski-Schultage, Projektstage, Schüleraustausch mit dem Ausland, Betriebs- und Sozialpraktika. Daneben gibt es viele weitere und besondere Veranstaltungsformen (Wattwanderungen, Nachtwanderungen, Gebirgswanderungen,...) so dass, neben den allgemeinen Planungs- und Gestaltungsprinzipien, auch spezielle Empfehlungen von großem Nutzen sein können. Die kostenlose Informationsschrift der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-SI 8047 ist in vielen Fragen eine große Hilfe.



Schulstiftung Freiburg

Je jünger die Schüler/innen sind, um so stärker ist auf Ordnung innerhalb der Gruppe zu achten, vor allem auf engen Gehwegen und an den Wartestellen für öffentliche Verkehrsmittel. Das Verhalten der Gruppe in besonderen Situationen, z. B. beim Überqueren einer Straße, sollte besprochen und eingeübt werden.

Die Broschüre ist unter anderem zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg.

Anschrift: UKBW Sitz Karlsruhe, Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe.

Informationen im Internet finden Sie unter www.unfallkassen.de.

1. Rechtliche Grundlagen und Prinzipien der Planung und Durchführung

1.1. Voraussetzungen für die Durchführung einer außerunterrichtlichen Veranstaltung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift AUV müssen folgende Grundvoraussetzungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen erfüllt sein:

- Die **Gesamtlehrerkonferenz** berät und **beschließt** mit dem Einverständnis der Schulkonferenz über die **Grundsätze** der im Schuljahr stattfindenden schulischen, also auch außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

- Die **Klassenpflegschaft berät** über die konkrete Veranstaltung. Sie wird – i. d. R. vom Klassenlehrer – über die Veranstaltung informiert und stimmt dieser zu.
- Das **schriftliche Einverständnis der Eltern** ist einzuholen, wenn minderjährige Schüler/innen an einer mehrtägigen (oder besonderen) Veranstaltung teilnehmen sollen.
- Die **Schule trägt die Verantwortung**, dass Art und Gestaltung der AUV den **pädagogischen Zielen** dienen und auf den Kenntnisstand und die Belastbarkeit der Schüler/innen abgestimmt sind.
- **Lehrkräfte und Begleitpersonen** müssen den vorauszusehenden **Anforderungen gewachsen** sein. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülern sollte neben der verantwortlichen Lehrkraft eine weitere Begleitperson teilnehmen.
- Die **Genehmigung** durch die Schulleitung muss unbedingt vorliegen, vor allem in Hinblick auf den erforderlichen Versicherungsschutz!

1.2. Unfallversicherungsschutz für Schüler/innen und Lehrer/innen

Liegt die Genehmigung der Schulleitung vor, so besteht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen genau wie im Unterricht, in Freistunden oder auf dem Schulweg gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, denn versichert im schulischen Bereich ist „alles, was im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule und des Schulweges liegt.“ (§§ 2 und 8, SGB VII)

Für **Schüler/innen** besteht daher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

- bei außerschulischen Veranstaltungen, wie Ausflügen, Wanderungen, Heimaufenthalten,
- bei einem Betriebs- oder Sozialpraktikum,
- auf dem Weg zu oder von einer dieser Veranstaltungen.

Für **Lehrkräfte (Angestellte und beurlaubte Landesbeamte)**, offizielle Begleitpersonen (z. B. Eltern) und freiwillige Helfer besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Ludwigsburg. Für beurlaubte Landesbeamte gilt zusätzlich gemäß Arbeitsvertrag, dass etwaige Differenzbeträge, die durch die gesetzliche Unfallversicherung oder die private Krankenversicherung nicht gedeckt sind, auf Antrag von der Schulstiftung im Rahmen des § 33 BeamtVG erstattet werden.

Für **Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis** besteht Versicherungsschutz für Körperschäden im Rahmen der Dienstunfallfürsorge über die Schulstiftung bzw. über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Karlsruhe.

1.3. Aufsichtspflicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Durch die gesetzliche Schulpflicht greift die Schule in das elterliche Erziehungsrecht ein, deshalb „ist auch die Schule, wie die Eltern, aus dem Gedanken des **Minderjährigenschutzes** heraus verpflichtet, die Kinder (Schüler) zu beaufsichtigen“ (Artikel 7 Abs. 1 GG)

„Die Beaufsichtigung dient dem Schutz des Kindes und dem Schutz Dritter (vor Gefährdung durch das Kind). Die Notwendigkeit der **Beaufsichtigung** ist **nach Alter und Verständnis des Kindes** unterschiedlich.“ (Kommentierung zu § 1631 BGB).

Grundsätzlich ist die Schulleitung verpflichtet, die notwendige Aufsicht einzuteilen (§41 Schulgesetz). Hinsichtlich der Frage, wer zur Aufsicht verpflichtet ist, konkretisiert das Kultusministerium:

- „Die Frage, wer im konkreten Fall die Aufsicht ausüben muss, ergibt sich schon aus der Schulstruktur.“
- „Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, z. B. Lehrgänge, Schulausflüge etc. ist dies der zuständige Lehrer, ...
- ... aber auch der gerade nicht eingeteilte Lehrer ist nicht völlig von der Aufsicht freigestellt – er muss z. B. bei Raufereien schlichtend eingreifen.
- „Weder Schüler noch Eltern oder sonstige Personen sind verpflichtet, Aufsichtspflichten zu übernehmen. Ihre Hilfe ist freiwillig und entbinden die Lehrkraft nicht von deren Verantwortung“. Diese Hilfe sollte daher auch besonders gewürdigt werden.

Drei Kriterien hinsichtlich des Umfangs der schulischer Aufsicht sind generell zu beachten:

- Die **Aufsicht** muss **kontinuierlich** sein. Die Schüler/innen müssen sich beaufsichtigt fühlen, d. h. sie dürfen niemals das Gefühl haben, völlig unbeaufsichtigt zu sein.
- Die **Aufsicht** muss **aktiv** wahrgenommen werden. Der Lehrer muss die Aufsicht organisieren und im Bedarfsfall eingreifen können.
- Die Aufsicht muss präventiv sein. Sie muss vorausschauend sein und besondere Gefährdungspotentiale berücksichtigen.

Mit Sicherheit ist es nicht angemessen, wenn die begleitende Lehrkraft Schüler/innen am Abend unbeaufsichtigt in eine Disco entlässt oder den Herbergseltern die Aufsicht über die eigenen Schüler/innen überträgt.

Schulische Aufsicht muss aber nicht nur **angemessen**, sie muss auch (der Lehrkraft) **zumutbar** sein. Niemand kann verlangen, dass die begleitenden Lehrer während eines mehrtägigen Schullandheimaufenthaltes weitgehend auf ihre Nachtruhe verzichten, um rund um die Uhr zu kontrollieren und disziplinieren. In der Zumutbarkeit für die Aufsichtsperson(en) findet die schulische Aufsicht daher ihre Grenzen.

Die entscheidenden **Richtgrößen für die erforderliche Intensität** der Aufsicht sind

- das **Alter** und der Entwicklungsstand der Schüler/innen,
- die Eigenarten und der **Charakter** der Schüler/innen,
- die **Vorhersehbarkeit** des schädigenden Verhaltens oder der schadensverursachenden Situation.

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ergeben sich **spezielle Probleme** bei der Wahrnehmung der Aufsicht.

- Die Schüler/innen befinden sich nicht **im überschaubaren Raum** des Klassenzimmers oder Schulgeländes.
- Die Schüler/innen erwarten, dass ihnen **besondere Freiräume** zugebilligt werden.
- Die Lehrkräfte sind bei ihren Entscheidungen (während der Veranstaltung) **weitgehend auf sich alleine gestellt**.
- Lehrkräfte und Schüler/innen können mit ungewohnten, **gefahrenträchtigen Situationen** konfrontiert werden (z.B. bei besonderen Unternehmungen wie Wassersport, Skitouren, Hochgebirgswanderungen, Radwanderungen, ...)

1.4. Planungsprinzipien für außerunterrichtliche Veranstaltungen

Folgende **Grundregeln** für die **Planung** außerunterrichtlicher Veranstaltung, die Gestaltung der **Aufsicht** und das Festlegen verbindlicher **Verhaltensregeln** lassen sich formulieren:

- Die Veranstaltung sollte sorgfältig und gewissenhaft geplant werden. Die **Planung** ist zu dokumentieren.
- Mögliche **Risiken** oder gefährliche Situationen sollten antizipiert werden.
- Die Schüler/innen sollten in die Planung der Veranstaltung mit einbezogen sein. Es gilt, **mit den Schüler/innen** zu planen und nicht nur für sie.
- Die **Eltern** bzw. Erziehungsberechtigten sind frühzeitig und umfassend zu **informieren**.
- Für besondere Unternehmungen sollte das **schriftliche Einverständnis** der

Eltern eingeholt werden. Dieses Einverständnis entbindet nicht von der Aufsichtspflicht!

- Mit den Schüler/innen sollten frühzeitig (und ggfs. schriftlich) ein verbindlicher Ordnungsrahmen und **Verhaltensregeln** vereinbart werden.

1.5. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche („Was passiert, wenn was passiert ist?“)

Grundsätzlich muss zwischen zwei Fragestellungen unterschieden werden:

1. Was kann der aufsichtsführenden Lehrkraft rechtlich drohen, wenn ein Schüler während einer außerunterrichtlichen Veranstaltung verunglückt und einen Personenschaden erleidet?
2. Was kann der aufsichtspflichtigen Lehrkraft drohen, wenn durch ein Schülerfehlverhalten Dritte (Schulfremde) geschädigt werden oder ein Sachschaden verursacht wird? (Beispiele: Bei einer Bergwanderung wird ein unbeteiligter Passant durch einen losgetretenen Stein verletzt. Bei einem Sturz zerreißt sich ein Schüler seinen teuren Trekking-Anorak.)
3. Eine wichtige Leistung der Schülerunfallversicherung (z. B. der Unfallkasse Baden-Württemberg) ist die Haftungsablösung (nach §105 und §110 SGB VII) für Schüler/innen, Lehrkräfte, Begleitpersonen und freiwillige Helfer (außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz). Diese sogenannte **Haftungsfreistellung** gilt nicht nur für Ansprüche der Schüler untereinander (z. B. bei Verletzungen nach Raufereien) sondern auch für Ansprüche gegen sonstige „Betriebsangehörige“ (z. B. Aufsicht führende Lehrer/innen, Eltern als Begleitpersonen). Eine Aufsichtspflichtverletzung hat nur dann negativen Folgen für die Lehrkraft, wenn festgestellt wird, dass diese schuldhaft, d. h. grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hat. Nur dann kommen Regressansprüche des **gesetzlichen Versicherungsträgers**, strafrechtliche Folgen und eine disziplinarische Ahndung in Frage. Ansonsten gilt: Erleidet ein Schüler in Folge eines Schulunfalls einen Personenschaden, so kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Kosten (ärztliche Behandlung, Rehabilitation und ggfs. Verletztenrente) auf.
4. Bei Personen- und Sachschäden von Dritten (auch bei Sachschäden von Schülerinnen und Schülern) gilt: Die Schulstiftung hat über das Versicherungsbüro Ruby/Löffler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in der alle Personen, die für die Schulstiftung bzw. deren Einrichtungen (haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich) tätig werden, gegen Schäden, die Dritten schuldhaft zugefügt werden, versichert sind. Bei vorsätzlichem Fehlverhalten ist ein Versicherungsschutz allerdings ausgeschlossen.



Das Verhalten (vor allem die Einhaltung der StVO-Regelungen) und die Ausrüstung müssen stimmen, wenn eine Radtour geplant ist, denn aus der Benutzung öffentlicher Straßen ergibt sich eine besondere Gefährdung der Teilnehmer/innen. Aus Gründen der Sicherheit und der Vorbildwirkung ist das Tragen von Radhelmen dringend angeraten. Dies gilt auch für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen.

Um Schadensersatzansprüchen gegen Schüler oder Eltern vorzubeugen, empfiehlt sich unter Umständen der Abschluss einer **Gruppenhaftpflichtversicherung**.

1.6. Nutzung von Privat-Pkws für Schülertransporte

Grundsätzlich sind bei der Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen **öffentliche Verkehrsmittel** gegenüber privaten Pkws vorzuziehen, soweit ein zumutbares Fahrangebot besteht. Der Transport von Schülern durch Lehrkräfte oder Eltern ist eine zulässige Ausnahme bei triftigen Gründen. Er kann selbstverständlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Ist die Benutzung privater Verkehrsmittel „aus triftigen Gründen“ erforderlich, muss eine **Dienstreise von der Schulleitung schriftlich genehmigt** werden. Bei Dienstgängen genügt eine mündliche Genehmigung. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes ist anzumerken:

- Für **Schüler/innen** besteht Versicherungsschutz für Körperschäden durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg).

- Für **Lehrer/innen im Angestelltenverhältnis und beurlaubte Landesbeamte** sowie für Begleitpersonen besteht Versicherungsschutz für Körperschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG).
- Für Lehrer/innen im Kirchenbeamtenverhältnis besteht Unfallfürsorge der Schulstiftung (Kommunaler Versorgungsverband) für Körperschäden.
- Die Schulstiftung hat für Schäden an Privatfahrzeugen, die zu Dienstfahrten eingesetzt werden, beim Badischen Gemeindeversicherungsverband **eine Dienstreise-Kaskoversicherung** abgeschlossen. Versichert ist auch der Rückstufungsverlust bei Inanspruchnahme der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 € je Schadensereignis, der von der Schulstiftung analog § 102 LBG ersetzt werden kann.

1.7. Präventiver Ausschluss von Schülern für eine außerunterrichtliche Veranstaltung

Grundsätzlich gilt: „Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen soll allen Schülern ermöglicht werden.“ Ein präventiver Ausschluss von der Teilnahme ist möglich, wenn ein Schüler/eine Schülerin wegen erheblichen, wiederholten Fehlverhaltens in der Schule zur **berechtigten Sorge** Anlass gibt, dass er/sie den Erfolg einer außerunterrichtlichen Veranstaltung **konkret gefährdet**. (VG Karlsruhe 1992, OVG Hamburg 2001). Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine **präventive pädagogische Maßnahme**, nicht um eine Erziehungs- oder Ordnungsstrafe. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung (§ 41 Schulgesetz).

1.8. Ausschluss von Schülern bei Fehlverhalten während einer außerunterrichtlichen Veranstaltung

Der Ausschluss eines Schülers wegen **erheblichen** Fehlverhaltens während einer Veranstaltung ist möglich, wenn eine **Gefährdung der eigenen Person oder Dritter** vorliegt, wenn Sachen mutwillig beschädigt werden oder wenn der **pädagogische Erfolg** der Veranstaltung **konkret gefährdet** ist. Es handelt sich um eine **Erziehungs- oder Ordnungsstrafe**. Die Entscheidung wird auf Vorschlag des Leiters der Veranstaltung durch die Schulleitung getroffen (§ 90 Schulgesetz). Ein Ausschluss von bis zu zwei Wochen ist möglich; die **Verhältnismäßigkeit** ist zu wahren. Für den **Rücktransport** (z. B. bei Schullandheimaufenthalten) sind die Eltern verantwortlich. Es ist unter Umständen sinnvoll, die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich einzuholen.

2. Sicherheitsrelevante Hinweise und organisatorische Regelungen

Nicht allen Kolleginnen und Kollegen ist bekannt, dass in der Verwaltungsvorschrift AUV über den maximalen Zeitumfang der Veranstaltungen und das Alter der teilnehmenden Schüler/innen exakte Angaben gemacht werden, die es bei der Planung zu beachten gilt:

2.1. Zeit- und Altersvorgaben

Wanderungen und Jahresausflüge

- grundsätzlich maximal 4 Wandertage pro Schuljahr,
- ab der 5. Klasse sind einwöchige Schullandheimaufenthalte oder Ausflüge möglich

Chor-, Orchester- und Sporttage

- maximal 5 Tage pro Schuljahr

Lehr- und Studienfahrten und Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung

- maximal 5 Unterrichtstage
- ab Klasse 8

Schullandheimaufenthalte

- mindestens einmal im Verlauf der Schulzeit
- in der Regel ab Klasse 5
- zwischen 7 und 14 Tagen
- bevorzugt in ländlichen Gebieten

Schüleraustausch mit dem Ausland

- ab Klasse 7
- zwischen 2 und 4 Wochen
- bei Schülergruppen aus mehreren Klassen max. 2 Wochen Unterrichtszeit

2.2. Orts- und Terminplanung

Bei der Planung eines konkreten AUV-Projektes sind die unter Punkt 1.4. genannten **Grundregeln** zu berücksichtigen. Bereits bei der Auswahl eines Ausflugsziels kann die Lehrkraft pflichtwidrig handeln: Ein Baggersee ist als Ziel eines Klassen- ausflugs völlig ungeeignet, wenn sich unter den Schülern Nichtschwimmer oder schlechte Schwimmer befinden.

Es hat sich bewährt, die **Klassenpflegschaft** auf zwei Elternabenden über einen anstehenden Schullandheimaufenthalt zu informieren.

1. Elternabend: Informationen über die Zielsetzung des Heimaufenthaltes, mögliche Zielorte, Dauer der AUV, zu erwartende Kosten, evtl. geplante besondere Unternehmungen, mögliche Begleitpersonen, die beabsichtigte Einbeziehung der Schüler/innen in die Planung, Zustimmung der Eltern zu dem Vorhaben)

2. Elternabend: Informationen über den Stand der Vorbereitungen, Möglichkeiten von Zuschüssen, Höhe des Taschengeldes, Kleidung und Ausrüstung, Proviant, Telefonate und Handy-Mitnahme, Verhaltensregeln und Sanktionen, Alkoholverbot, Abholung des Kindes bei Regelverstoß, Krankenkasse, medizinische Fragen wie Arzneimitteleinnahme, Allergien, Zecken, Behinderungen, Belastungsgrenzen,...). Bei Schullandheimen und Studienfahrten ist bei der Termin- und Ortswahl ein **zeitlicher Vorlauf** von mindestens einem halben Jahr einzuplanen. Es ist empfehlenswert, sich alle Angebote, Anmeldungen und Vereinbarungen mit Dritten schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Veranstaltungsart muss abgestimmt sein auf:

- das **Alter** und Interessen der Schüler/innen,
- die Reife und **Disziplin** der Schüler/innen,
- das unterrichtlichen und **erzieherischen Vorhaben**,
- die **finanziellen Möglichkeiten** der Eltern und
- die Gewinnung einer oder mehrerer **Begleitpersonen**.

Frühzeitig Informationen müssen eingeholt werden über:

- Transportmöglichkeiten und Wanderstrecken,
- notwendige behördliche Genehmigungen, Pass- und Visa-Vorschriften, Schutzimpfungen,
- die erforderliche Ausrüstung sowie
- spezielle Risiken und Gefahrenpotentiale (z.B. bei Watt- oder Gebirgswanderungen).

2.3. Erste Hilfe und Maßnahmen nach einem Unfall

- Die begleitende Lehrkraft oder eine Begleitperson muss in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten. Zum **Ersthelfer** qualifiziert man sich in einer acht Doppelstunden umfassenden Grundausbildung. Zur Auffrischung des Wissens sollte ein Erste-Hilfe-Lehrgang in den vergangenen 3 Jahren absolviert worden sein. Als Grundsatz ist zu beachten: Erste Hilfe muss jeder leisten. Unterlassene Hilfestellung ist strafbar!

- Geeignetes **Erste-Hilfe-Material** sollte in einer Sanitätstasche mitgeführt werden. Empfehlenswert ist die Mitnahme von Kühlpacks. Medikamente zur äußeren oder inneren Anwendung gehören nicht in die Erste-Hilfe-Ausstattung.
- Es kann unter Umständen erforderlich sein, für bestimmte Schüler (z. B. **Allergiker, Diabetiker**) Medikamente bereitzuhalten. Hierfür ist eine schriftliche Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten dringend zu empfehlen.
- Die Lehrkraft muss darüber informiert sein, wo unterwegs die Möglichkeit besteht, im Falle eines Unfalls Hilfe anzufordern. **Wichtige Telefonnummern** (Rettungsdienste, Bergwacht) müssen bekannt sein.
- Es ist empfehlenswert, ein **Mobiltelefon** mitzuführen und auch die Telefonnummern der Eltern für Notfälle verfügbar zu haben.
- Die Lehrkraft muss den behandelnden Arzt bzw. das Krankenhaus darüber informieren, dass ein **Schulunfall** vorliegt und welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist (kein Krankenschein, keine Privatrechnung)
- Die Schule ist verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger (in unserem Bereich der Unfallkasse Baden-Württemberg) so bald wie möglich (spätestens unmittelbar nach der Veranstaltung) eine **Unfallanzeige** zuzustellen.

2.4. Checkliste Wanderungen

Vorbereitung

- Informationen über die geplante Wanderroute einholen (Wanderführer, Wanderkarten, Geländeprofil, Schutzhütten).
- Mit den Eltern die Rahmenbedingungen abstimmen (Wanderziel, Zeitplan, Ausrüstung, Proviant, Begleitperson, Sammeltelefon).
- Einen möglichst exakten Zeitplan erstellen (Zeiten für Hin- und Rückweg, Wanderzeiten, Pausenzeiten), Zeitpuffer einplanen, ggfs. Vorbegehung
- Verhaltensregeln, auch für Gefahrensituationen, mit den Schülern vereinbaren (z. B. verkehrsgerechtes Verhalten, Verhalten bei Notfällen etc.)
- Radio, Walkman, mp3-Player, Gameboy, Taschenmesser, Glasflaschen, Getränkedosen, alkoholische Getränke, Feuerzeuge und Zündhölzer verbieten.

Durchführung

- Die Lehrkraft überprüft vor Beginn der Wanderung die Ausrüstung (stabiles Schuhwerk, Regenschutz, Verpflegung) und kontrolliert die Schülerzahl.
- Sie informiert die Schüler über das Ziel und markante Anlaufpunkte. Sie verändert die Tour nicht ohne zwingenden Grund.
- Die Lehrkraft ist darüber informiert, wie sie im Notfall Hilfe herbeirufen kann.

- Die Lehrkraft geht voraus. Die Begleitperson geht auf keinen Fall mit dem Lehrer. Sie geht am Ende oder in der Mitte. In letztgenannten Fall gehen 2 – 3 ausdauernde und zuverlässige Schüler am Ende, die den klaren Auftrag haben, dass keiner hinter ihnen zurückbleiben darf.
- Die Lehrkraft bestimmt den Weg, das Gehtempo und die Pausen.
- Sie überprüft in regelmäßigen Abstände die Vollständigkeit der Gruppe.
- Nach 10 bis 20 Minuten Gehzeit ist ein erster technischer Halt mit Ausrüstungskontrolle angebracht.
- Die erste große Pause mit der Möglichkeit zum Essen und Trinken sollte für Grundschüler nach ca. einer Stunde, für ältere Schüler nach 1,5 bis 2 Stunden Gehzeit stattfinden.

2.5. Checkliste Schullandheimaufenthalte

Vorbereitung

- Rechtzeitig Informationen über geeignete Häuser (Schullandheim, Jugendherberge) einholen. Für die Planung ist es sehr hilfreich, wenn in der Schule Informationsmaterialien über geeignete Schullandheime und Jugendherbergen gesammelt werden.
- Die Wahl des Hauses auf die jeweilige Schülergruppe abstimmen (Info-Material, Hausordnung, Bettenzahl, Kosten, Parallelbelegung durch andere Klassen, Freizeitangebote, Wandermöglichkeiten, behindertengerechtes Haus, Schlafräume möglichst in einem Trakt); ggf. Vorbesichtigung
- Planung der An- und Abreise nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bus – insbesondere ist der Gepäcktransport zu bedenken.
- Rechtzeitig schriftliche Vereinbarungen mit den Transportunternehmen treffen.
- Schriftliche Bestätigung durch den Schullandheimträger geben lassen. Sie schließen in beiden Fällen einen Vertrag ab! Es ist sinnvoll die allgemeinen Geschäftsbedingungen („das Kleingedruckte“) zu lesen und sich über mögliche Regressansprüche bei Absage oder Rücktritt vom Vertrag zu informieren.
- Telefonverzeichnis aller Eltern/Erziehungsberechtigten besorgen und mitnehmen.

- Die Eltern über die Telefonnummer des Heimes informieren (für Notfälle).
- Informationen über die gesundheitlichen Besonderheiten der Schüler einholen.
- Verbindliche Verhaltensregeln absprechen!
- Klare Absprachen – auch für Sanktionen – treffen! Diese Absprachen auch mit den Begleitpersonen (und ggfs. der Heimleitung) abstimmen.
- Aktivitäten und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten für den Fall längerer Schlechtwetterperioden einplanen.

Durchführung

- Vor Ort eine Hausbegehung mit den Schülern durchführen. (Information über Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Nachtbeleuchtung, Verhalten bei Notfällen, Gefahrenstellen)
- Hausordnung bekannt geben
- Notfallmanagement: wichtige Telefonnummern bei der Heimleitung erfragen und mitführen (Rettungsleitstelle, Notarzt vor Ort, Zahnarzt, Krankenhaus, Giftzentrale etc.)
- Notfallmeldung planen (Mobil- oder Hausteleson)
- Die Aufsicht dem Alter und der Reife der Schüler anpassen.
- Dafür sorgen, dass eine Begleitperson oder die Heimleitung immer für die Schüler erreichbar ist.

2.6. Checkliste Klassen- und Studienfahrten

Es gelten die Grundsätze der Sicherheitstipps aus der Checkliste „Wanderungen“ und „Schullandheimaufenthalte“. Bei der **Wahl des Verkehrsmittels** sollten zeitliche, finanzielle, ökologische und Sicherheitsaspekte eine wichtige Rolle spielen.

Fahrten mit dem Bus

- Schriftliche Unterlagen mitführen (Fahrplan bzw. Telefonnummer des Busunternehmers)
- Treffpunkt mit ausreichend großer und sicherer Wartefläche vereinbaren

- Die wartende Schülergruppe sollte einen Abstand von mindestens 1 m zum Fahrbahnrand einhalten.
- Das Warten, Verstauen des Gepäcks, die Sitzordnung und das Ein – und Aussteigen vorab besprechen: zwei Gruppen bilden (vorne/hinten), keine Drängelei!
- Besonders auffällige Schüler nach vorne zur Lehrkraft setzen.
- Die Lehrkraft (oder die Begleitperson) steigt als Letzte ein und als Erste aus.
- Nach dem Einsteigen die Schülerzahl überprüfen.
- Für jeden Teilnehmer muss ein Sitzplatz vorhanden sein!
- Das Herumlaufen im fahrenden Bus untersagen!
- Übelkeit vermeiden durch vernünftiges Essen und Trinken.

Fahrten mit der Bahn

- Schriftliche Unterlagen mitführen (Fahrpläne, Fahrpreise).
- Plätze reservieren und Sammelfahrscheine ausstellen lassen.
- Sammelplatz am Bahnhof (nicht am Bahnsteig) vereinbaren.
- Sich erkundigen, in welchem Bahnsteigbereich der reservierte Wagen hält.
- Gemeinsamer Weg zum Bahnsteig: als geschlossene Gruppe zusammenbleiben.
- Einsteigen (und Aussteigen) ohne zu drängeln.
- Sofort geschlossen zu den reservierten Plätzen begeben.
- Der begleitende Lehrer steigt als Letztes ein – und als Erster aus.
- Nach dem Ein- und Aussteigen die Schülerzahl überprüfen
- Während der Fahrt nicht im Bereich der Türen aufhalten und natürlich ...
- ... nicht aus den Fenstern lehnen.